

**Ergänzende Stellungnahme
des Deutschen Anwaltvereins durch den
Berufsrechtsausschuss**

**(Ergänzung zur Stellungnahme Nr. 21/12 vom 15. März 2012 zum Thema
„Mindestversicherungssumme bei einer PartG mbB“)**

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
für ein Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft
mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der
Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater
(Bearbeitungsstand: 3. Februar 2012)**

Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin (Vorsitz)
Rechtsanwältin Dr. Ute Döpfer, Oberursel
Rechtsanwalt Dr. Joachim Frhr. von Falkenhausen, Hamburg
Rechtsanwältin Dr. Doris Geiersberger, Rostock
Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Norbert Gross, Karlsruhe
Rechtsanwalt Prof. Niko Härting, Berlin
Rechtsanwalt Markus Hauptmann, Frankfurt
Rechtsanwältin Petra Heinicke, München
Rechtsanwalt und Notar a.D. Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig, Frankfurt (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Dietrich Rethorn, Frankfurt
Rechtsanwalt Frank Röthemeyer, Balingen
Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Schroeder, Köln
Rechtsanwältin Dr. Claudia Seibel, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt und Notar Eghard Teichmann, Achim

zuständiger DAV-Geschäftsführer:

Rechtsanwalt Udo Henke

Verteiler:

siehe Deckblatt-Rückseite

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland

Bundesverband der Freien Berufe

Bundesrechtsanwaltskammer

Deutscher Steuerberaterverband

Deutscher Notarverein

Bundesnotarkammer

Deutscher Richterbund

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins

Berufsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins

Presseverteiler:

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins

Redaktion Anwaltsblatt/AnwBl

Redaktion Neue Juristische Wochenschrift/NJW

Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht/MDR

Redaktion Zeitschrift für die anwaltliche Praxis/ZAP

Redaktion Juristenzeitung/JZ

Redaktion Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen/BRAK-Mitteilungen

Redaktion Legal Tribune Online

Redaktion Juve Rechtsmarkt

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

In Ergänzung seiner Stellungnahme Nr. 21/12 vom 15. März 2012 äußert sich der DAV zur Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) vom 15. März 2012 wie folgt.

Mit Blick auf die wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft ist es zu begrüßen, wenn die finanzielle Belastung durch die Prämien für die gesetzliche Haftpflichtversicherung bei der PartG mbB möglichst niedrig ist. Es erscheint dem DAV jedoch zweifelhaft, ob die Stellungnahme des GDV hinreichende Argumente bringt, um zu rechtfertigen, von der im RefE vorgeschlagenen Regelung und damit von der Gesetzeslage bei der RA-GmbH bzw. RA-AG abzuweichen und als Folge den Schutz für die Mandanten zu reduzieren.

Der GDV argumentiert, zwischen der RA-GmbH und der PartG mbB gebe es wesentliche Unterschiede. Genannt werden in diesem Zusammenhang nicht rechtliche Unterschiede, die für die Mandanten zu einer unterschiedlichen Risikolage führen würden. Genannt wird der faktische Größenunterschied: Eine Reihe von PartG sei wesentlich größer als die meist kleinen RA-GmbH. Es gibt jedoch nicht nur große und sehr große PartG, es gibt auch große und sehr große RA-Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH oder AG, etwa Beiten Burkhardt, Luther und Schilling Zutt Anschutz, mit erheblichen zweistelligen Gesellschafterzahlen.

Die Schwierigkeiten bei der Berechnung der in den Bilanzen der Versicherer zu bildenden Rückstellungen hängen nach Ansicht des DAV nicht von der Zahl der Partner ab. Diese Schwierigkeiten bestehen auch bei der Haftpflichtversicherung kleiner PartG oder Sozietäten, ja auch bei der eines Einzelanwalts. Mit der Zahl der Anwälte steigt nicht die Schwierigkeit der Berechnung, sondern die Höhe des Rückstellungsbetrages.

Der GDV meint weiter, der Vorschlag des RefE bringe bei PartG mbB mit 100 Partnern für die Versicherungswirtschaft große Probleme und würde, wenn die Versicherer überhaupt zum Vertragsschluss bereit seien, zu einer erheblichen Verteuerung des Versicherungsschutzes für die Kanzleien führen.

Demgegenüber ist unser Verständnis des RefE, dass mit der Partnerzahl nur die jährliche Mindestgesamtleistung des Versicherers steigt, nicht aber die Mindestversicherungssumme im einzelnen Schadensfall. Letztere beträgt auch bei einer PartG mbB mit 100 Partnern nur € 2.5 Mio. je Schadensfall. Die vorgenannten großen RA-Kapitalgesellschaften hatten offensichtlich keine Schwierigkeit, die inhaltlich identische Haftpflichtversicherung einzudecken, und die Höhe der Prämien war offenbar kein nennenswertes Problem.

Wenn jeder von 100 Partnern einer PartG mbB jährlich einen Schadensfall von € 2.5 Mio. verursacht, ergibt sich für den Versicherer für dieses Jahr eine Gesamtleistung von € 250 Mio. Der Versicherer müsste dieselbe Gesamtleistung auch erbringen, wenn 100 bei ihm für jeweils € 2.5 Mio. versicherte Einzelanwälte in ein und demselben Jahr jeder einen Schadensfall von € 2.5 Mio. verursachen würde.

Es mag sein, dass eine wegen der besonders hohen Partnerzahl bei der PartG mbB besonders hohe Mindestgesamtleistung pro Jahr dazu führen kann, dass nur ein sehr großer Versicherer diese PartG mbB versichern kann. Der DAV hat aber Zweifel, ob dieser Aspekt der Struktur des Versicherungsmarktes tragfähig genug ist, um, wie vom GDV vorgeschlagen, im Vergleich mit der RA-GmbH eine Kappung der Mindestgesamtleistung und damit letztlich des Versicherungs-

schutzes für die Mandanten zu rechtfertigen. Es geht aus unserer Sicht eher um den Schutz der Mandanten als von kleinen und mittelgroßen Versicherern.

Was die angebliche erhebliche Verteuerung des Versicherungsschutzes angeht, nennt der GDV leider keine konkreten Zahlen. Die vorerwähnten Beispiele von großen RA-Kapitalgesellschaften zeigen, dass die Prämienhöhe in der Praxis bisher kein Hindernis gewesen ist. Von Kanzleien in der Rechtsform der PartG sind insoweit keine kritischen Stimmen laut geworden. Im Gegenteil, von sehr großen PartG, die PartG mbB werden wollen, weiß der DAV, dass nach den Ermittlungen dieser PartG die dann eintretende Erhöhung der Prämien keine entscheidende Größenordnung haben wird. Ein Grund dafür dürfte sein, dass nach einer kürzlichen Erhebung von Kilian schon jetzt sehr viele Anwälte einen wesentlich höheren Versicherungsschutz eindecken als die gesetzliche Mindesthöhe von € 250.000 (vgl. Kilian NJW 2011, 3413 und Freisfeld in FAZ vom 02.02.12). Zudem ist zu bedenken, dass sich die mit wachsender Partnerzahl steigende Prämie auf eine wachsende Partnerzahl verteilt. Die Belastung für den einzelnen Partner ändert sich also nicht.

Von Großkanzleien, die sich freiwillig sehr hoch versichern, ist zu hören, dass im Versicherungsmarkt nach den bisherigen Erfahrungen eine sehr hohe Versicherungssumme zu Schwierigkeiten führen kann, nicht aber die Mindestgesamtleistung.

Der GDV schlägt vor, bei der Ermittlung der Mindestgesamtleistung durch Multiplikation der Mindestversicherungssumme von € 2.5 Mio. mit der Partnerzahl den Multiplikator Partnerzahl auf zehn zu begrenzen. Wieso gerade der Multiplikator zehn Risiko - und aus der Sicht der Mandanten - schutzadäquat sein soll, wird leider nicht begründet und noch weniger mit versicherungsstatistischem und versicherungsmathematischen Berechnungen untermauert.

Der DAV befürchtet, dass ohne eine solche Untermauerung die vom GDV vorgeschlagene Kap-pung des Multiplikators Partnerzahl rechtspolitisch für die Einführung der PartG mbB insgesamt zu Akzeptanzproblemen führen wird, weil nicht belastbar zu vermitteln ist, wieso die jährliche Mindestgesamtleistung bei einer PartG mbB von 100 Partnern nicht höher sein muss als bei einer PartG mbB von zehn Partnern.

Wie wenig sinnvoll der Vorschlag des GDV ist, zeigt die Tatsache, dass ab zehn Partnern die jährliche Mindestgesamtleistung bei einer PartG mbB nicht höher ist als bei einer GbR mit 100 Partnern, was zur Folge hat, dass das Ziel, den Wegfall der persönlichen Haftung durch eine erhöhte Mindestversicherungssumme pro Partner zu kompensieren, bei der vom GDV vorgeschlagenen Beschränkung des Multiplikators der Partnerzahl vollständig konterkariert würde.

Aus allen diesen Gründen hat der DAV Zweifel, ob die Stellungnahme des GDV hinreichend tragfähig ist, um in der Ausgestaltung der Haftpflichtversicherung von dem Vorschlag des RefE abzuweichen und damit in der Frage der Mindestgesamtleistung den Schutz der Mandanten zu reduzieren, so wünschenswert diese Abweichung mit Blick auf die wirtschaftlichen Interessen großer PartG mbB auch sein würde.